

Besetzungsweise, bei welcher über die Ladung ein hölzerner Pflock mit einer Zündspur eingetrieben wurde: G. 1., 512. — Sandbesetzung: die Besetzung, bei welcher der Raum über der Pulverladung mit trockenem Sande ausgefüllt wird: G. 1., 517.

2.) Besatz (s. d.): *Besetzung* . . die Masse, welche der Ladung den freien Ausweg zur Bohrlochsmündung versperrt. Karsten Arch. f. Bergb. 2., 8.

**Bestätigen** tr. — vergl. Bestätigung: Sch. 2., 15. H. 74.<sup>b</sup>. *Einer jeglichen Gruben, dessen recht jetzt bestätigt ist. Agric. B. 71. Wenn ein Bergmann sein bestätigt Lehn . . beym Alter erhalten hat, so soll ihn keiner austreiben. Span BR. S. 197.*

**Bestätigung** f. — 1.) Verleihung (s. d.): *Bestätigen geschieht, wenn dem Lehnträger am Verleyh-Tag eine gewisse Bergmännische Refier Feld, vom Bergmeister in Lehn gereicht, und mit seinem besondern Nahmen ins Lehn-Buch eingeschrieben wird. Es muss aber der Verleyh- und Bestätigung (denn verleyhen und bestätigen ist ein Actus) allezeit die Muthung vorher gehen. Und im Fall die Bestätigung nicht geschieht, füllet das Gemuthete wieder hin und wird Krafft-loss. H. 74.<sup>b</sup> 75.<sup>a</sup> Hake §. 166. — 2.) der Akt, durch welchen in älterer Zeit der Bergmeister die seitens der Leiher oder Bergvögte vorläufig ertheilten Verleihungen genehmigte: *Es hatte der Bergmeister auf jeden Gebürge seine Leiher, und auch wohl seine Berg-Voigte, welche leihen und geringe Sachen schlichten kunten . . . So oft der Bergmeister auf das Gebürge kame, musten diejenigen, so was gemuthet und entblöset, um das Ja-Wort des Bergmeisters anhalten; so es dieser ertheilte, sageten selbige; Es sei bestätigt, wovon noch izo das Bestätigungs-Recht entstanden. Beyer Otia met. 2., 237. Kressner 152.**

**Bestätigungsbuch** n. — s. Bergbuch, Anm.

**Bestechen** tr. — 1.) die Zimmerung durch Hineinstecken mit einem Messer untersuchen, um zu ermitteln, ob sie etwa schlecht und faul geworden und ersetzt werden muss: *Gruben-Tzcherper . . wird in der Grube gebraucht, das Gezimmer damit zu bestechen und zu erkundigen, ob es noch frisch, oder faul sey, damit sie auswechseln können. Sch. 2., 46. — 2.) bestufen, behauen; auch untersuchen überhaupt:*

*Wir haben den gane [Gang] bestochen  
wohl eines lachters lanc;  
iz ist ein unverschroten ganc  
uf einem ganzen gevilde.*

Märe v. Feldeb. 46.

*So eine alte Zeche widerumb aufgenommen . . würde, . . sollen . . die örter vnd tieffsten durch die Geschworne, bestochen vnd besichtigt werden. J. BO. 2., 21. Urspr. 113. Bis durch die Geschworenen die Beschaffenheit der Zeche durch vorgenommenen Augenschein, Besteckung . . genannt, untersucht worden ist. Schneider §. 316.*

**Bestecken** tr. — Gezähe: dasselbe mit einem Stiele (Helme) versehen: *Bestecken heisst Stiele und Helm in die Eisen machen. Dahero spricht man: die Eisen bestecken. H. 79.<sup>a</sup> Sch. 2., 15.<sup>b</sup> Fäustel mit einen Helmen von 1 Ellen lang besteket. Beyer Otia met. 3., 111. 113. Besteckte Kratze. G. 1., 67. 134.*

**Besteg** m. und n. — 1.) bei Gängen: eine schmale, mit milder Gesteinsmasse, vorzugsweise Letten, ausgefüllte Lage, welche sich häufig zwischen der Gangmasse und dem Nebengestein findet und in der Regel auch dann noch zu erkennen ist, wenn der Gang in Folge einer Verdrückung oder Verwerfung (s. verdrücken und verwerfen) unkenntlich geworden: Sch. 2., 15. H. 79.<sup>a</sup> *Häufig befindet sich zwischen der Gangmasse und dem Nebengestein eine schmale, von den Bestandtheilen beider zusammengesetzte Einfassung, meist in einem sehr aufgelösten Zustande, Besteg, oder auch*